

Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Oö. Tourismusabgabe-
Gesetz 1991 geändert werden
(Oö. Tourismusrechts-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-259/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 705/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011 bis 2016 werden die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich festgelegt. Ein Aspekt ist auch die Vereinfachung der Verfahren und der Entscheidungsabläufe bei den Tourismusverbänden.

Durch das vorliegende Landesgesetz soll eine Novellierung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 und des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 erfolgen. Als wesentliche Änderungen sind anzuführen:

Im Oö. Tourismus-Gesetz 1990:

- Vereinfachung der Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen;
- Vereinfachung der Bildung von gemeindeübergreifenden Tourismusverbänden;
- Wegfall der Tourismuskommission samt Verlagerung ihrer Kompetenzen auf die Vollversammlung bzw. den Vorstand des Tourismusverbands; damit zusammenhängend auch Neuregelung der Zusammensetzung und der Wahl des Vorstands;
- weitere Vereinfachungen, etwa in Bezug auf die Weiterbestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers einer Tourismusorganisation, die Geschäftsordnung der Tourismusverbände und die Tourismusaufsicht, wobei auch eine "Kreditbremse" für Tourismusverbände vorgesehen ist.

Im Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991:

- Beseitigung der Staffelung der Höchstbeträge für die Tourismusabgabe nach Ortsklassen zu Gunsten einer einheitlichen Obergrenze für alle Tourismusgemeinden; damit Vermeidung von Unterschiedlichkeiten bei der Höhe der Abgabe innerhalb eines Verbandsgebietes;

- generelle Befreiung von der Abgabepflicht für Personen bis zum 15. Lebensjahr; damit Entlastung für Familien;
- Beseitigung der im Bereich der Seminare bestehenden Ausnahme für Angebote der Allgemeinbildung im Sinn einer Gleichstellung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die geplanten Änderungen des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 und des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 haben für das Land keine finanziellen Auswirkungen.

Die Vereinheitlichung und Valorisierung der Obergrenze für die Tourismusabgabe auf Basis des für die Ortsklasse A geltenden Betrags erweitert den Rahmen zur Festlegung der Abgabe durch die Tourismusgemeinden. Ein Bedarf zum Nachziehen der Abgabe wird vor allem bei Gemeinden der Ortsklassen B und C gesehen, die in einen gemeinsamen Tourismusverband mit Gemeinden der Ortsklasse A bzw. B eingebunden sind. Rund die Hälfte aller Tourismusgemeinden der Ortsklasse C haben die Abgabe bereits mit dem derzeit geltenden Höchstbetrag festgelegt.

Die Erweiterung der gänzlichen Befreiung der Kinder vom 6. auf das 15. Lebensjahr wird bei einzelnen Tourismusgemeinden eine Verringerung der Erträge bewirken. Diese sollten aber durch die für alle Ortsklassen gegebene Möglichkeit der Anhebung der Abgabe jedenfalls kompensiert werden können. Weiters ist durch den Wegfall der Befreiung bestimmter Seminargäste (siehe oben) in den betreffenden Tourismusgemeinden mit Mehreinnahmen zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 bringt für Bürgerinnen bzw. Bürger insofern eine finanzielle Entlastung, als für Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Lebensjahr die Tourismusabgabe generell entfällt. Umgekehrt kommt es aber auch zu einer geringfügigen finanziellen Belastung, als für Nächtigungen in einer Erwachsenenbildungsanstalt künftig die Tourismusabgabe zu entrichten ist.

Für Unternehmen wird durch die Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 eine Valorisierung der Höchstbemessungsgrundlage für die Berechnung des Interessentenbeitrags eingeführt. Diese seit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. Jänner 1991 unverändert gebliebene Deckelung der Beitragsgrundlage soll sich künftig mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) mitändern. Dies ist gerechtfertigt, weil sich auch die Umsätze der Unternehmen insgesamt entsprechend dem VPI

ändern, sodass es bei unveränderter Deckelung zu einer Verschiebung (zu Gunsten oder zu Lasten der Unternehmen) kommt. Eine Anpassung ist aber erst ab einer Änderung von mindestens 10 % vorgesehen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Personenbezogene Bezeichnungen in der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf in seinem Artikel II eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil
Zu Art. I (Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990):

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Z 2a, § 22 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1):

Das ursprüngliche Konzept der Tourismus-Verbandgemeinschaften sieht vor, dass die Tourismusverbände ihrerseits weitere Körperschaften öffentlichen Rechts errichten können. Diese Doppel-Struktur wurde durch die Errichtung "mehrgemeindiger" Tourismusverbände für die Gebiete der ehemaligen Verbandgemeinschaften abgelöst. Es besteht bereits seit mehreren Jahren keine Tourismus-Verbandgemeinschaft mehr. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher entfallen.

Zu Art. I Z 2 (§ 1a):

Neben der Gestaltung von Rahmenbedingungen und geeigneter Organisationsstrukturen zur Förderung der Tourismuswirtschaft ist es Aufgabe des Landes Oberösterreich, auch eine mittel- bis langfristig angelegte tourismuspolitische Strategie für eine zielgerichtete Tourismusentwicklung festzulegen. Dabei steht ein koordiniertes, effizientes Zusammenwirken aller am Tourismus beteiligten Partner mit Vorgaben über die zukünftig zu erreichenden Ziele und die dazu notwendigen Maßnahmen im Vordergrund.

Um eine Zusammenarbeit der Anbieter im Sinn der tourismuspolitischen Landesstrategie zu erreichen, ist die angemessene Einbindung der Tourismusbetriebe und -organisationen in die Erstellung der tourismuspolitischen Landesstrategie von zentraler Bedeutung. Als Anbieter kommen insbesondere die Betreiberinnen und Betreiber gewerblicher oder privater Unterkünfte (Hotels, Pensionen, Urlaub am Bauernhof, Ferienhäuser, usw.) und touristisch relevanter Infrastruktureinrichtungen (Sportstätten, Rad-, Wander- und Reitwege, Bäder, Pisten und Loipen, Seilbahnen und dergleichen) in Betracht. Gleichzeitig sind am Verfahren aber auch (inter-)nationale Experten zu beteiligen, um aktuelle (internationale) Entwicklungen rechtzeitig erkennen und berücksichtigen zu können. Das Verfahren zur Erstellung der tourismuspolitischen Landesstrategie soll somit eine "Expertenarbeit kombiniert mit gemeinsamer Erarbeitung zentraler Inhalte" darstellen (vgl. *Bieger, T: Management von Destinationen, 2005*).

Die Umsetzung der tourismuspolitischen Landesstrategie auf betrieblicher Ebene soll neben der Einbindung einzelner Betriebe durch eine Abstimmung der Inhalte mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich erreicht werden. Für die Ebene der Tourismusorganisationen ist die Ausrichtung an der tourismuspolitischen Landesstrategie verpflichtend vorgesehen (§ 4 Abs. 5).

Zu Art. I Z 3 (§§ 2 und 3):

Der bisherigen Regelung über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen liegt die Annahme zu Grunde, dass die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus in Oberösterreich objektiv genau festgestellt werden kann. Tatsächlich sind die Grenzen zwischen den Ortsklassen aber fließend, sodass im Laufe der 20 Jahre seit Inkrafttreten dieser Regelung viele Gemeinden die Einstufung in eine andere als die für sie berechnete Ortsklasse beantragt haben. Überwiegend handelte es sich dabei um Gemeinden, deren Angebot an Gästebetten zwar gering war, die aber für Tagesausflüge durchaus geeignete Ziele aufgewiesen haben. Diese Gemeinden wurden durch die periodisch von Amts wegen nach den gesetzlichen Parametern durchzuführenden Neueinstufungen gehalten, das Verfahren zur Einstufung in die beantragte Ortsklasse jeweils neu zu durchlaufen. Insbesondere die gesetzlich vorgesehene Befragung der (künftigen) Pflichtmitglieder wurde von den Gemeinden als unnötiger Zusatzaufwand angesehen.

Die Neuregelung sieht als relevanten Wert nur mehr die Nächtigungsintensität vor. Diese Werte können jährlich ohne Aufwand der Nächtigungsstatistik entnommen werden. Demnach ist auch jährlich ein Vergleich möglich, wie sich der Gemeindevwert zum Landeswert entwickelt hat und für welche Ortsklassen Grenzwerte erreicht werden. Sowohl bei Erreichen einer höheren als auch bei Verfehlen des Grenzwertes der bisherigen Ortsklasse ist die Gemeinde zu hören und in die entsprechende neue Ortsklasse einzustufen. Die Gemeinde kann aber auch entsprechend der tatsächlichen oder bereits in Planung befindlichen touristisch relevanten Infrastruktur eine höhere oder niedrigere Ortsklasse beantragen. Dem Antrag muss eine Befragung der beitragspflichtigen Tourismusinteressenten nur dann vorausgehen, wenn der Grenzwert für die beantragte Ortsklasse nicht erreicht wird. Ein berechtigter Antrag bleibt auch für die nachfolgenden Jahre gültig, solange sich die Verhältnisse nicht maßgeblich ändern. Die Regelung, wonach Linz, Steyr und Wels die Ortsklasse Statutarstadt bilden und nur auf Antrag in eine andere Ortsklasse einzustufen sind, bleibt aufrecht.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§§ 4 bis 4b):

Im § 4 werden die bisherigen Vorschriften der §§ 4 und 4a über die Errichtung und Aufgaben der Tourismusverbände zusammengefasst. Neu ist, dass Gebietsänderungen nicht mehr zu einer Auflösung der betroffenen Tourismusverbände führen. Vielmehr wird nach dem Muster des Gesellschaftsrechts die Verschmelzung von Tourismusverbänden vorgesehen, wobei sämtliche Rechte und Pflichten sowie Vermögensbestandteile vom "übertragenden" Tourismusverband auf den "übernehmenden" Tourismusverband übergehen (Gesamtrechtsnachfolge). Im Fall einer "Spaltung" eines Tourismusverbands durch Zuteilung einer Tourismusgemeinde zu einem anderen Tourismusverband müssen die bestehenden Tourismusverbände ebensowenig aufgelöst werden. Allerdings ist ein Vermögensausgleich vorgesehen, wobei sich der Anspruch eines "Gemeindegebiets" nach den auf dieses Gebiet zurückgehenden Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen richtet.

Im § 4 **Abs. 5** wird auch die bisher im § 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung über die Beschlussfassung des Tourismuskonzepts berücksichtigt. Neu ist, dass der Entwurf des Tourismuskonzepts und jeder Änderung oder Neuerstellung vor der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme zu übermitteln ist. Von der Festlegung einer festen Periode für die Neuerstellung eines Tourismuskonzepts wird aber Abstand genommen.

Nach **§ 4a** ist eine Auflösung eines Tourismusverbands erforderlich, wenn sich sein Gebiet nicht mehr auf eine Tourismusgemeinde erstreckt. Dies ist bei einem "eingemeindigen" Tourismusverband der Fall, wenn die betreffende Gemeinde in die Ortsklasse D zurückgestuft wird. Bei einem "mehrgemeindigen" Tourismusverband ist eine Auflösung nur erforderlich, wenn sich alle betreffenden Gemeinden in die Ortsklasse D zurückstufen lassen. In diesen seltenen Fällen soll die Liquidation unter der Leitung der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Ein wesentliches Ziel der gegenständlichen Novelle besteht in der Vereinfachung der Strukturen der Tourismusverbände. Dies soll durch die Reduzierung der Organe auf zwei Ebenen (Vollversammlung und Geschäftsführung) und entsprechende Streichung der dazwischen liegenden Ebene "Tourismuskommision" erreicht werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 1a):

In der Vergangenheit gab es vereinzelt Beschwerden von Tourismusverbänden darüber, dass ein Mitgliedsbetrieb, etwa durch Außerachtlassen der Grundregeln in Bezug auf Sauberkeit der Gästezimmer, ständig Anlass zu Beschwerden der Gäste gegeben hat. Schädigt ein solches Unternehmen auch nach wiederholten Ermahnungen durch den Tourismusverband weiterhin das Ansehen des Tourismusgebiets, soll es künftig auch möglich sein, einen Interessenten als Pflichtmitglied auszuschließen. Dadurch soll verhindert werden, dass Gäste mit Mitgliedsbetrieben eines Tourismusverbands laufend negative Erfahrungen machen. Mit der Pflichtmitgliedschaft endet auch die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten. Eine Wiederaufnahme als Mitglied soll - ebenfalls wieder mit Beschluss der Vollversammlung und Bescheid der Landesregierung - unter der Voraussetzung möglich sein, dass sich die betrieblichen Verhältnisse entsprechend gebessert haben.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung einer freiwilligen Mitgliedschaft soll künftig dem Vorstand obliegen.

Zu Art. I Z 9 (§ 7):

Die bislang gegebene Möglichkeit, in die Tourismuskommission beratende Mitglieder zu entsenden, soll in Bezug auf die Vollversammlung weitergeführt werden. Die von den Gemeinderatsfraktionen und den Interessenvertretungen entsendeten Vertreter sollen der Vollversammlung angehören, allerdings in die Beschlüsse nicht direkt eingreifen können. Ihnen soll daher in der Vollversammlung beratende Funktion zukommen. Auf gleiche Weise soll auch die Vertretung der Ärzte und der Sozialversicherungsträger bei jenen Tourismusverbänden, deren Gebiet sich auf einen Kurort erstreckt, erhalten bleiben. Die derzeit im § 7 normierte Stimmgruppeneinteilung ist künftig in einer eigenen Bestimmung (§ 12) geregelt.

Die bisherige Funktion der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters als stimmberechtigtes Mitglied der Tourismuskommission wird in Bezug auf eine entsprechende Mitgliedschaft in der Vollversammlung weitergeführt. In den Städten mit eigenem Statut kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister weiterhin bestimmen, dass das für den Tourismus zuständige Mitglied des Stadtsenats an ihrer bzw. seiner Stelle stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 8 Abs. 1):

Das Erfordernis, sich bei Vertretung eines Mitglieds in der Vollversammlung durch eine schriftlich erteilte Vollmacht zu legitimieren, ist derzeit bei natürlichen Personen strenger geregelt als bei sonstigen Rechtsträgern. Während bei Letzteren eine bloße Bezugnahme auf die Vollmacht ausreicht, sofern über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen, kann bei Vertretung einer natürlichen Person nur im Fall eines Familienmitglieds von einer schriftlichen Vollmacht abgesehen werden. Diese Ungleichheit soll entfallen. Dies ändert aber nichts daran, dass eine schriftliche Vollmacht nur dann entbehrlich ist, wenn die Vertretungsbefugnis auf Grund anderer Umstände (etwa eine persönliche Mitteilung durch das Mitglied vor der Vollversammlung) bekannt ist.

Zu Art. I Z 11 (§ 9 Abs. 3):

Die Regelung über die Beschlusserfordernisse bei Anhebung oder Absenkung der gesetzlichen Prozentsätze einschließlich der Mindestbeiträge soll in die "Hauptbestimmung" im § 41 Abs. 5 bis 7 integriert werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 9 Abs. 4):

Das Recht der Tourismuskommission, die Einberufung der Vollversammlung zu verlangen, soll auf den Vorstand übergehen.

Zu Art. I Z 13 (§§ 10 bis 21):

Die Reduzierung der Organe bedingt eine Adaptierung fast aller Bestimmungen im Abschnitt über die Tourismusverbände, da die Tourismuskommission bislang nicht nur für die Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften, sondern auch für die Zusammensetzung des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer verantwortlich war. Es sind daher die Zusammensetzung der Organe und deren Aufgaben neu festzulegen.

Zu § 10:

Von den bisherigen Aufgaben der Tourismuskommission werden die Festlegung des Voranschlags und die Feststellung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses (**Abs. 1**) sowie die Genehmigung und Gewährung von Krediten ab einer bestimmten Höhe, die Errichtung organisatorisch eigenständiger Einheiten für unternehmerische Zwecke und bestimmte Immobiliengeschäfte (**Abs. 2**) der Vollversammlung zugeordnet.

Gleichzeitig soll die bislang im § 29 Abs. 5 bis 7 festgelegte aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht in den § 10 integriert werden (**Abs. 3**), weil nunmehr sämtliche aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtigen Geschäfte in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen. Neu ist, dass nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Ansuchens um Erteilung der Genehmigung bei der Behörde diese ex lege als erteilt gelten soll.

Zu § 11:

Derzeit wählt die Vollversammlung die Mitglieder der Tourismuskommission und diese wiederum den Vorstand. Künftig sind die Mitglieder des Vorstands direkt von der Vollversammlung zu wählen, wobei als Wahlmodus die Wahl nach Stimmgruppen, nicht aber jene nach Gemeindegruppen beibehalten wird. Die alternative Möglichkeit betreffend die Bildung von Gemeindegruppen in den mehrgemeindigen Tourismusverbänden würde nämlich zwangsläufig dazu führen, dass jede Gemeindegruppe zumindest einen Vertreter in den Vorstand zu wählen hätte, was bei vielen mehrgemeindigen Tourismusverbänden eine Vorstandsgröße von zehn oder mehr Personen bedeuten würde. Eine Beschränkung der Anzahl der Vorstandsmitglieder scheint insofern zweckmäßig, als bei einem Mitglied des Vorstands neben einer guten Kenntnis der örtlichen, regionalen und landesweiten touristischen Planungen und Zielsetzungen ein detailliertes Wissen über die haushaltsrechtlichen Vorschriften und die finanziellen Verhältnisse des Tourismusverbands vorausgesetzt werden kann. Aus dem bestehenden Stimmgruppensystem leitet sich die Anzahl von sechs Personen (je zwei Mitglieder pro Stimmgruppe) ab.

Um bei kleineren Tourismusverbänden den Aufwand noch geringer halten zu können, kann die Vollversammlung auf die Einteilung in Stimmgruppen auch verzichten. Wird von der Vollversammlung ein solcher Beschluss gefasst, werden die Mitglieder des Vorstands von der gesamten Vollversammlung gewählt, wobei dem Vorstand in diesem Fall nur drei Mitglieder angehören sollen.

Um einerseits die für eine positive Tourismusentwicklung unerlässliche Zusammenarbeit mit der bzw. den Gemeinden weiterzuführen, andererseits aber keine Dominanz der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Vorstand herbeizuführen, muss auch die Anzahl der im Vorstand vertretenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beschränkt werden. Dazu ist vorgesehen, dass jeweils bis zu maximal fünf Gemeinden eine (zusätzliche) Bürgermeisterin bzw. ein (zusätzlicher) Bürgermeister mit Stimmrecht vertreten sein soll.

Die Funktionsperiode des Vorstands bleibt mit vier Jahren unverändert, wobei der Vorstand die Möglichkeit haben soll, für die Dauer seiner Periode beratende Mitglieder aufzunehmen. Eine Sonderregelung ist für die Zusammenlegung von Tourismusverbänden vorgesehen. Dabei wird die bzw. der bisherige Vorsitzende jenes Tourismusverbands, der nicht mehr weitergeführt wird, ex lege Mitglied des "übernehmenden" Tourismusverbands.

Zu § 12:

§ 12 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Abs. 2, 3, 6 und 7, wobei die Bestimmungen über die Gemeindegruppenlisten ausgespart bleiben. Hat die Vollversammlung beschlossen, nicht nach Stimmgruppen zu wählen, tritt an die Stelle der Stimmgruppenliste die Wählerliste.

Zu §§ 13 und 14:

§ 13 übernimmt die bisher für die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission geltenden Bestimmungen des § 12 für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Einzig die Regelung des § 12 Abs. 4, der die Nachreichung von Wahlvorschlägen während der Vollversammlung vorsieht, soll mangels praktischer Relevanz nicht übernommen werden.

§ 14 ordnet in dem bisher vom § 13 erfassten "Sonderfall", dass vor der Vollversammlung (für eine Stimmgruppe) kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, wiederum die Einberufung einer neuerlichen Vollversammlung binnen vier Wochen an. Angemerkt wird, dass die Einbringung der ausständigen Wahlvorschläge und die Durchführung einer erforderlichen Abstimmung in der Vollversammlung auf Basis der bereits erstellten und kundgemachten Stimmgruppen- bzw. Wählerliste erfolgen kann. Kommen neuerlich benötigte Wahlvorschläge nicht zustande, ist wiederum die Erweiterung des Verbandsgebiets bzw. die Rückstufung der betroffenen Tourismusgemeinde(n) in die Ortsklasse D vorgesehen.

Zu § 15:

Bisher war Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Vorstand die aufrechte Mitgliedschaft in der Tourismuskommission. Mit dem Wegfall der Tourismuskommission muss nun die Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand eingehender geregelt werden, wobei die bisherigen Bestimmungen betreffend den Verzicht, die Abberufung durch die Vollversammlung, die Verlustigerklärung durch die Landesregierung und die Auflösung durch Beschluss (§ 14 Abs. 1, 1a und 3 bis 5) von der

Tourismuskommission übernommen werden. Die bisher als Grund für eine Verlustigerklärung vorgesehene "Weigerung, sein Amt auszuüben", wird in Anbetracht der möglichen Abberufung durch die Vollversammlung nicht übernommen. Kommt es zu einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen eines Delikts, das im Fall einer Verurteilung einen Wahlausschluss darstellen würde, kommt es wie bisher zu einem Ruhen der Mitgliedschaft.

Zu § 16:

Der Vorstand soll aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach dem Modus der bisherigen Vorstandswahl eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden wählen. Dieser bzw. diesem obliegt wie bisher die Vorsitzführung in der Vollversammlung und im Vorstand. Entscheidungen des Vorstands sind weiterhin in Sitzungen zu treffen, wobei für einen Beschluss eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend kann die bzw. der Vorsitzende ermächtigt werden, in genau definierten Bereichen Entscheidungen ohne Vorstandsbeschluss zu treffen. Daneben wird das den Vorsitzenden bereits bisher eingeräumte Anordnungsrecht bei Gefahr im Verzug fortgesetzt.

Die bisher im § 28c Abs. 1 und 2 enthaltene Verpflichtung des Vorstands zur Berichterstattung über die Abwicklung des Voranschlages wird aus systematischen Gründen in den § 16 integriert. Da erfahrungsgemäß ein Vergleich von Planungs- und Ist-Stand vor Erreichen des ersten Halbjahrs wenig aussagekräftig ist, wird eine verpflichtende Berichterstattung nach dem ersten Quartal nicht mehr normiert. Die Verpflichtung, bei Auftreten nicht eingeplanter für die Liquidität wesentlicher Umstände unverzüglich zu berichten, bleibt davon unberührt.

Abs. 6 übernimmt die bisher im § 14 Abs. 7 geregelte Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit. Es bleibt - wie bisher - unbenommen, im Fall besonderer Arbeitsleistungen mit Zustimmung der Vollversammlung eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

Zu § 17:

§ 17 übernimmt grundsätzlich die Regelungen über die Tourismusdirektorin bzw. den Tourismusdirektor entsprechend dem bisherigen § 18. Allerdings soll an Stelle des Funktionstitels die neutrale Bezeichnung "Geschäftsführerin" bzw. "Geschäftsführer" verwendet werden. Inhaltlich sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Tourismusverbänden ab jährlichen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen in Höhe von 150.000 Euro soll die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers freigestellt sein;
- der Widerruf einer Bestellung durch den Vorstand soll jederzeit möglich sein;
- die Weiterbestellung im Anschluss an eine auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgten "Erstbestellung" ohne Ausschreibung soll zulässig sein;
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer soll an Weisungen des Vorstands gebunden sein.

Als zustimmungspflichtig werden jene Geschäfte festgelegt, für die bisher eine Zustimmung durch die Tourismuskommission erforderlich war und für die nicht die Zuständigkeit der Vollversammlung normiert wird. Die Bestimmung im § 16 Abs. 4 Z 1, welche eine Genehmigungspflicht für Verträge, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, vorsieht und dazu geführt hat, dass etwa Abonnements von Zeitschriften oder Handyverträge genehmigungspflichtig waren, wird hingegen nicht übernommen.

Zu § 18:

Die Vollversammlung hat künftig bei jeder Neuwahl des Vorstands auch zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer direkt zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den selben Vorschriften wie die Wahl des Vorstands, allerdings ohne die Einteilung in Stimmgruppen. Die bestehende Regelung, wonach als Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer auch eine Person bestellt werden kann, die dem Tourismusverband nicht als Mitglied angehört, wird beibehalten.

Die bisher im § 28c geregelten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Zusammenhang mit dem Halbjahresbericht und allenfalls dem Bericht zum dritten Quartal werden aus systematischen Gründen in den § 18 übernommen. Weiters werden die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bei der Erstellung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses näher geregelt. Dabei wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass sich die Tätigkeit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auch auf Unternehmen bezieht, an denen der Tourismusverband mit mindestens 50 % beteiligt ist.

Zu § 19:

Die mit der Novelle LGBl. Nr. 12/2003 erfolgte Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung einer Geschäftsordnung auf die einzelnen Tourismusverbände hat einen erheblichen Mehraufwand verursacht, weil jeder Tourismusverband eine eigene Geschäftsordnung beschließen musste. Dem stand in den meisten Fällen kein Nutzen gegenüber, weil ohnedies die von der Landesregierung erlassene Mustergeschäftsordnung zur Gänze übernommen wurde. Aus Vereinfachungsgründen und auf Grund des offensichtlich nicht vorhandenen Bedarfs nach Spezialregelungen soll die Zuständigkeit zur Erlassung einer einheitlichen Geschäftsordnung wieder von der Landesregierung wahrzunehmen sein.

Zu § 20:

Die im § 28a Abs. 1 enthaltene Regelung über die Haftung der Organe wird bezüglich der Tourismusverbände in einem eigenen Paragraphen übernommen. Derzeit sind die Mitglieder des Vorstands und der Tourismuskommission sowie die Tourismusdirektorinnen und Tourismusdirektoren verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzuwenden und im Fall einer Sorgfaltswidrigkeit dem Tourismusverband haftbar. Diese Haftung soll nach dem Muster des Vereinsrechts für unentgeltlich tätige Funktionäre auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz eingeschränkt werden. In die Regelung werden nunmehr auch die Rechnungsprüferinnen

und Rechnungsprüfer einbezogen. An Stelle des Begriffs "Geschäftsmann" wird der ebenfalls dem Vereinsrecht entlehnte Begriff "Organwalter" verwendet, um alle für einen Tourismusverband zu erbringenden Tätigkeiten zu erfassen.

Zu § 21:

Im Zuge der aus systematischen Gründen vorgeschlagenen Überstellung des § 28b betreffend die Haushaltsführung in den Teil über die Tourismusverbände sind auch Klarstellungen bzw. Ergänzungen vorgesehen. Dies sind zum einen nähere Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen Abweichungen vom Voranschlag zulässig sind. Zum anderen erfolgt eine Klarstellung, welche Tourismusverbände zur doppelten Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, und bei welchen grundsätzlich ein vereinfachtes Rechnungswesen ausreicht. Dabei wird auf die Grenze bezüglich der obligatorischen Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers Bezug genommen. Tourismusverbände, für die eine solche Bestellung nicht verpflichtend vorgesehen ist, ist es freigestellt, an Stelle eines Jahresabschlusses einen Rechnungsabschluss auf Basis der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.

Mit der im Abs. 4 neu vorgesehenen Bestimmung, wonach der Finanzbedarf grundsätzlich aus den Rücklagen zu bedecken ist und Kredite nur eingeschränkt zulässig sind, wird eine "Bremse" für Kredite und Darlehen eingeführt. Danach sollen Kredite, die nicht bloß einer Zwischenfinanzierung von veranschlagten oder zugesagten Einnahmen dienen, künftig nur mehr dann erlaubt sein, wenn sie zur Anschaffung von längerfristig eingesetzten Wirtschaftsgütern (Anlagevermögen) erforderlich sind. Damit soll eine Überschuldung eines Tourismusverbands verhindert werden.

Zu Art. I Z 14 (Überschrift):

Die Änderung der Bezeichnung des Unterabschnitts ist eine legistische Anpassung.

Zu Art. I Z 15 (§ 22 Abs. 1):

Mit der Neufassung des § 22 Abs. 1 soll eine klare Abgrenzung des Unternehmenskonzepts der Landes-Tourismusorganisation von der tourismuspolitischen Landesstrategie, welche nunmehr im § 1a eine gesetzliche Grundlage erhält, vorgenommen werden. Aufgabe des Unternehmenskonzepts des Oberösterreich Tourismus ist es, jene Bereiche der Landesstrategie, für deren Umsetzung er verantwortlich ist, konkret aufzubereiten, die notwendigen Maßnahmen und den dazu erforderlichen Mitteleinsatz zu definieren und Indikatoren für die Erfolgsmessung festzulegen. Die Kompetenzen der Generalversammlung und des Landes-Tourismusrats sind an den geänderten Begriff ("Unternehmenskonzept") anzupassen.

Bei der Aufgabenumschreibung im § 22 Abs. 1 wird in Bezug auf die "Tourismusentwicklung" näher ausgeführt, dass es Aufgabe der Landes-Tourismusorganisation ist, die Tourismusverbände auf Basis der aus der Marktforschung erkennbaren Tourismusentwicklung entsprechend zu beraten.

Zu Art. I Z 16 bis 18 (§ 23 Z 3, § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 bis 5) :

Die Änderungen im § 23 Z 3, § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 und 3 stellen notwendige Anpassungen in Bezug auf das Unternehmenskonzept (§ 22 Abs. 1) und die Bezeichnung des geschäftsführenden Organs (§ 26) dar.

Die Zuständigkeit des Landes-Tourismusrats zur Überwachung der Gebarung von ausgegliederten Unternehmen soll auf solche, an denen eine Beteiligung von zumindest 50 % gegeben ist, eingeschränkt werden. Weiters soll analog zu den Aufgaben der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer auch beim Landes-Tourismusrat die Behandlung des von der Geschäftsführung jeweils zum Halbjahr und zum dritten Quartal zu erstattenden Berichts näher geregelt werden. Der bereits bestehende Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses erhält die Bezeichnung "Finanzausschuss" (§ 25 Abs. 4).

§ 25 Abs. 5 bestimmt analog zu den Zustimmungs- und Genehmigungspflichten auf Ebene der Tourismusverbände jene Geschäfte, die jedenfalls einer Zustimmung des Landes-Tourismusrats und zusätzlich einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Kompetenz des Landes-Tourismusrats, weitere Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung bzw. ihres Umfangs von seiner Zustimmung abhängig zu machen, wird in den § 26 betreffend die Geschäfts- und Haushaltsführung als Abs. 4 transferiert.

Zu Art. I Z 19 bis 21 (§ 25a):

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Tourismuskonferenzen erfolgt nach derzeitiger Regelung analog zur Wahl eines Mitglieds des Vorstands durch die Tourismuskommission. Da die Vorstandsmitglieder künftig von der Vollversammlung direkt gewählt werden, muss für die Wahl der Regionalvertreterinnen und -vertreter eine entsprechende Ersatzbestimmung eingefügt werden (**Abs. 4 und 5**). Am Wahlmodus soll sich nur insofern etwas ändern, als die Wahlvorschläge künftig nicht mehr erst in der Konferenz, sondern bereits drei Tage vorher beim Oberösterreich Tourismus einzubringen sind (**Abs. 3**). Auf die Festlegung eines bestimmten Anwesenheitsquorums bei der Konferenz kann verzichtet werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 26):

Die Stellung des Vorstands der Landes-Tourismusorganisation wird jener einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers in den Tourismusverbänden angeglichen. Die Besonderheit, dass die Bestellung auf Vorschlag des Landes-Tourismusrats zu erfolgen hat, bleibt bestehen. Anders als bei den Tourismusverbänden finden auf die Landes-Tourismusorganisation als ein der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegendes Unternehmen die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes unmittelbar Anwendung. Der Bestellung geschäftsführender Organe der Landes-Tourismusorganisation oder von dieser betriebenen ausgegliederter Unternehmen hat daher in jedem Fall eine öffentliche Ausschreibung voraus zu gehen.

Die Bestimmungen über die Haftung der Organe und über die Haushaltsführung (bisher § 28a Abs. 1 und § 28b) werden - wie bei den Tourismusverbänden - in die Vorschriften über die betreffende Tourismusorganisation integriert (**Abs. 5 und 6**). Dabei wird durch den Verweis auf den neuen § 20 auch für die unentgeltlich tätigen Mitglieder der Generalversammlung und des Landes-Tourismusrats die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz eingeschränkt. Im Bereich der Haushaltsführung werden die Bestimmungen über die Durchführung des Voranschlags in den Tourismusverbänden sowie die Beschränkung von Krediten auf kurzfristige Zwischenfinanzierungen bzw. Investitionen des § 21 übernommen.

Zu Art. I Z 23 (§§ 28a bis 28c):

Die §§ 28a bis 28c regeln allgemein die Haftung der Organe, die Bestellung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und deren Dienstverträge, die Haushaltsführung und die Berichtspflichten. Die Inhalte dieser Bestimmungen wurden aus systematischen Gründen direkt in den Teil über die Organisation der Tourismusverbände und der Landes-Tourismusorganisation übernommen. Auf Grund des Wegfalls des Abschnitts über die Tourismus-Verbandegemeinschaften sind sie als "gemeinsame Bestimmungen" entbehrlich und können entfallen.

Zu Art. I Z 24 bis 26 (§ 29):

Abs. 1 enthält die erforderliche Anpassung in Bezug auf die Rechnungslegungsvorschriften für Tourismusverbände, die keine Pflicht zur Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers trifft.

Neu ist die im **Abs. 3** vorgesehene Befugnis der Aufsichtsbehörde, einen Auszahlungsstopp bezüglich der Interessentenbeiträge und Tourismusförderungsbeiträge anzuordnen. Damit soll im Fall eines länger anhaltenden Missstands, welcher von den zuständigen Organen trotz Aufforderung nicht beseitigt wird, eine entsprechende Sanktion durch die Aufsichtsbehörde möglich sein.

Im **Abs. 4** wird die Regelung über die Auflösung der Tourismuskommission im Fall des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder durch die Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Vorstand angepasst.

Die Aufhebung der **Abs. 5 bis 7** ergibt sich aus der Übernahme dieser Bestimmungen in den §§ 10 und 25.

Zu Art. I Z 27 und 28 (§ 31 Abs. 1 letzter Satz und § 32):

Durch den Wegfall der Tourismuskommission als Organ eines Tourismusverbands sind auch die Sonderbestimmungen über die Bezeichnung und Zusammensetzung der Tourismuskommissionen in Kurorten entbehrlich und können entfallen.

Zu Art. I Z 29 (§ 39 Abs. 7):

Der geltende § 39 Abs. 1 setzt das Entstehen der Beitragspflicht bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Tätigkeit aufgenommen wurde, gänzlich aus und Abs. 2 ermäßigt die Beitragspflicht bis auf den Mindestbeitrag bzw. das 1,5-fache des Mindestbeitrages. Beides gilt nicht im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 7, wobei Abs. 7 auf die Unternehmensübertragung nach § 1409 ABGB abstellt. Darin wird die grundsätzliche Haftung desjenigen, der ein Vermögen oder ein Unternehmen übernimmt, für die zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden normiert. Die Begünstigung des § 39 Abs. 1 und 2 ist demnach auf Betriebsübernahmen generell nicht anzuwenden.

Dies führt in der Praxis regelmäßig zu der Schwierigkeit, dass die Umsatzsteuerbescheide von Unternehmerinnen bzw. Unternehmern, die ihre Tätigkeiten beendet haben, für neue Unternehmen als Bemessungsgrundlage weiter gelten sollen, obwohl sich die Ausrichtung und Struktur des Betriebs möglicherweise völlig geändert haben. Es besteht auch keinerlei rechtliche Verpflichtung der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers, die Umsatzsteuerbescheide der beiden letzten Jahre vor dem Übergang den neuen Betreiberinnen und Betreibern zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse einer einfachen Abwicklung der Beitragsverfahren und einer Entlastung der ersten beiden Jahre nach Beginn einer Tätigkeit sollen auch Betriebsübernahmen (Kauf, Pacht) von der Begünstigung des § 39 Abs. 1 und 2 erfasst werden. Ausgenommen bleiben sollen aber weiter jene Betriebsübergänge, bei denen es kraft Gesetzes zu einer Gesamtrechtsnachfolge kommt. Damit bleiben etwa Umgründungen oder Übergänge im Erbgang auch künftig von Beginn an auf Grund der Umsätze des Vorgängers beitragspflichtig.

Zu Art. I Z 30 und 31 (§ 41):

Die Höchstbemessungsgrundlage wurde bereits in der Stammfassung des Gesetzes mit 50 Mio. Schilling festgelegt und elf Jahre später mit dem Oö. Euro-Einführungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2001, in 3,6 Mio. Euro (= 49.537.080 Schilling) abgeändert. Sie bezweckt, dass über diese Grenze hinausgehende Umsätze nicht mehr der Beitragspflicht unterliegen und kommt daher großen bzw. umsatzstarken Unternehmen zu Gute. Künftig soll der Entwicklung der Preise Rechnung getragen werden und eine Anpassung dieser Grenze an den Verbraucherpreisindex erfolgen, wenn sich dieser gegenüber dem Vergleichswert des Ausgangsjahres um zumindest 10 % verändert hat (**Abs. 4**). Bei einer Anpassung der Höchstbemessungsgrundlage um 10 % würde diese derzeit um 360.000 Euro steigen, was beispielsweise für einen Hotelbetrieb mit entsprechend hohen Umsätzen in der Ortsklasse A eine Steigerung der Beitragspflicht von 18.000 Euro auf 19.800 Euro bewirken würde. Für einen Betrieb der Beitragsgruppe 5 in der Ortsklasse C (zB Gemischtwarenhandel) würde sich der Interessentenbeitrag bei einem Umsatz von mindestens 3.960.000 Euro von 900 Euro auf 990 Euro pro Jahr erhöhen. Dabei soll aber sichergestellt werden, dass Beschlüsse zur Anhebung der Interessentenbeiträge (**Abs. 5**) die im Zeitpunkt des Beschlusses geltende Höchstbemessungsgrundlage "konservieren", sodass deren nachträgliche Anhebung durch die Landesregierung bis zum Ablauf dieses Beschlusses ohne Wirkung bleiben soll.

In den **Abs. 5, 6 und 7** wird für die Antragstellung an die Vollversammlung bezüglich Anhebung oder Senkung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. der Mindestbeiträge an Stelle der Tourismuskommission der Vorstand bestimmt. Eine Ergänzung ist bezüglich der Mindestbeiträge dahin vorgesehen, dass deren Anhebung ohne gleichzeitige Anhebung der Prozentsätze in zumindest gleichem Ausmaß nicht möglich sein soll. Dadurch soll verhindert werden, dass eine von der Anhebung nicht betroffene Mehrheit der Beitragszahler die Beiträge einer Minderheit anheben kann.

Der **Abs. 7** wird um eine Kundmachungsverpflichtung ergänzt, wobei diese analog zu den von der Gemeinde erlassenen Verordnungen an der Amtstafel der Gemeinde(n) zu erfolgen hat. Gleichzeitig wird normiert, dass eine Rückwirkung auf das Jahr, in welchem der Beschluss gefasst und kundgemacht wurde, künftig ausgeschlossen sein soll. Dies ist - neben verfassungsrechtlichen Aspekten, die gegen die Möglichkeit einer rückwirkenden Anhebung der Pflichtbeiträge sprechen - auch insofern zweckmäßig, als künftig die Vollversammlung für die Budgetierung der Verbandstätigkeiten zuständig werden soll. Da der Voranschlag grundsätzlich vor Beginn des Haushaltsjahres festzulegen ist und dabei die zu erwartende Höhe der Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen feststehen sollte, ist eine Regelung, wonach Beschlüsse betreffend Anhebung oder Senkung der Beitragspflicht vor dem jeweiligen Haushaltsjahr gefasst und kundgemacht werden müssen, nicht überzogen.

Zu Art. I Z 32 (§ 42 Abs. 1):

Das von der Beitragsbehörde bereit zu stellende Formular für die Einreichung der Beitragserklärung soll künftig sowohl das klassische Papierformular, als auch ein elektronisches Formular, welches autorisierten Teilnehmern die Einreichung im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ermöglicht, umfassen.

Zu Art. I Z 33 (§ 42 Abs. 4):

Die Regelung, wonach die Abgabe einer Beitragserklärung durch die Entrichtung des Höchstbeitrags obsolet wird, bringt Probleme bei der Zuordnung der Beiträge insbesondere dann mit sich, wenn die Bezeichnung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers der Überweisung nicht mit den entsprechenden Daten bei der Interessentenbeitragsstelle ident ist. Darüber hinaus ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen kein einheitlicher, sondern je nach Beitragsgruppe und Ortsklasse unterschiedlicher Höchstbeitrag. Ohne Beitragserklärung lässt sich somit nicht eruieren, ob der einbezahlte Betrag auch tatsächlich richtig bemessen wurde. Der Entfall dieser Bestimmung führt im Übrigen zu keinem Mehraufwand bei den Betrieben, da es wohl kaum ein Unternehmen gegeben haben dürfte, das ohne entsprechende Berechnung (irgend)einen Höchstbeitrag entrichtet hätte.

Zu Art. I Z 34 (§ 50b):

Die Verweisungen auf Bundesvorschriften werden aktualisiert.

Zu Art. I Z 35 (§ 50b):

Die mit der Novelle LGBl. Nr. 12/2003 erfolgte Einführung einer Indexklausel für bestimmte Schwellenwerte hätte zur Folge, dass an Stelle der Beträge von 350.000 Euro (Verpflichtung zur Bestellung einer Tourismusdirektorin bzw. eines Tourismusdirektors) sowie 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei den Tourismusverbänden und 700.000 Euro bzw. 350.000 Euro bei der Landes-Tourismusorganisation (Genehmigungspflicht für die Aufnahme bzw. Gewährung von Krediten) neue, unrunde Beträge festzulegen wären. Da dies nicht zweckmäßig scheint und die genannten Beträge weiterhin Akzeptanz seitens der Betroffenen finden, sollen sie vorerst unverändert in Kraft bleiben. Die Bestimmung kann daher entfallen.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991):

Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Es wird klargestellt, dass auch die Abgabe, welche bei Nächtigungen aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt eingehoben wird, bei der Ermittlung des Tourismusförderungsbeitrags zu berücksichtigen ist. Weiters wird ein Redaktionsversehen in Bezug auf den Verweis auf § 6a Abs. 5 berichtigt.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 bis 4):

Die nach Ortsklassen unterschiedlich festgelegten gesetzlichen Obergrenzen für die Tourismusabgabe sollen vereinheitlicht werden. Die derzeitige Staffelung stößt insbesondere bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden auf Ablehnung, weil sie innerhalb eines Verbandsgebiets zu unterschiedlich hohen Nächtigungsabgaben führt. Aber auch bei "eingemeindigen" Tourismusverbänden lässt sich die stärkere Limitierung der niedrigeren Ortsklassen (B und C) nicht begründen, kann doch der Bedarf zur Bedeckung der dem Tourismus dienenden Maßnahmen in einer Gemeinde mit weniger Nächtigungen zumindest ebenso hoch sein wie in einer Gemeinde mit vielen Nächtigungen.

Die Obergrenze geht von der zuletzt mit 1.7.2004 angepassten Obergrenze für Gemeinden der Ortsklasse A in Höhe von 1,68 Euro aus. Der Verbraucherpreisindex hat sich von Juli 2004 bis April 2012 um 18,5 % verändert. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 1,68 Euro von Juli 2004 beträgt dieser im April 2012 somit 1,99 Euro. Bis zum geplanten Inkrafttreten der Bestimmung per 1. Jänner 2013 kann jedenfalls mit einem valorisierten Wert von 2 Euro gerechnet werden. Im gleichen Verhältnis soll auch die Untergrenze von 0,19 Euro auf 0,23 Euro angehoben werden.

Die bisherigen Abs. 2 und 4 können entfallen, weil die darin enthaltenen Bestimmungen in den Abs. 1 integriert sind. Durch die nunmehr vorgesehene Pflicht des Gemeinderats, eine Anregung des Tourismusverbands auf Änderung der Höhe der Tourismusabgabe zu behandeln, soll dem Interesse des Tourismusverbands an einer angemessenen Abgabenhöhe Rechnung getragen werden. Eine solche Anregung kann entweder vom Vorstand oder von der Vollversammlung beschlossen werden.

Die Bestimmung des **Abs. 3** über die Valorisierung der Unter- und Obergrenze soll zwecks einheitlicher Umsetzung an die vorgeschlagene Neufassung der Bestimmung über die Anpassung der Höchstbemessungsgrundlage im § 41 Abs. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 angepasst werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 3 Abs. 6):

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung.

Zu Art. II Z 5 bis 7 (§ 5 Abs. 1):

Für Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Lebensjahr besteht eine - wenngleich gegenüber den Personen ab dem 15. Lebensjahr reduzierte - Abgabepflicht, welche Aufenthalte für Familien mit Kindern in Gästeunterkünften belastet. Diese Abgabepflicht soll, wie auch in den anderen Bundesländern üblich, nunmehr zur Gänze entfallen. Der Einnahmenentgang sollte durch die Anhebung der Obergrenze und die dadurch gegebene Möglichkeit der Anpassung der Abgabenhöhe aufgefangen werden können (**Z 1**).

Derzeit gilt die Befreiung für Teilnehmer an Jugendveranstaltungen, die in Jugendhäusern und -herbergen stattfinden, altersmäßig unbeschränkt. Damit fallen auch "Nicht-Jugendliche", soweit sie an solchen Veranstaltungen teilnehmen, unter diese abgabenrechtliche Begünstigung. Da die Befreiung grundsätzlich nur für Jugendliche gedacht war, soll sie nunmehr ausdrücklich auf Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt werden (**Z 6**).

Die Befreiung von Gästen, die im Rahmen des allgemeinen Bildungsangebots für Erwachsene in Erwachsenenbildungseinrichtungen nächtigen, soll entfallen. Damit soll die nicht nachvollziehbare Unterscheidung zwischen Aufhalten im Rahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung beseitigt werden (**Z 7**).

Die in der neu formulierten **Z 7** vorgesehene Befreiung von Buslenkern und Reiseleitern berücksichtigt, dass diese Personen bei berufsbedingten Aufhalten in der Regel kein Nächtigungsentgelt entrichten müssen, sodass für die dennoch abzuführende Tourismusabgabe für gewöhnlich der Betrieb aufkommt.

Zu Art. II Z 8 (§ 5 Abs. 2):

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 5 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 (Reduzierung der Organe auf zwei Ebenen und entsprechende Streichung der dazwischen liegenden Ebene "Tourismuskommision").

Zu Art. II Z 9 (§ 6a Abs. 4):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Verweises.

Zu Art. II Z 10 (§ 7 Abs. 3):

Die bisherige Formulierung sieht eine Verpflichtung der Wahlbehörde zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Ermittlung des Hauptwohsitzes im Sinn des § 2 Abs. 1 vor. Damit ist eine Mitwirkung bei der Feststellung der Personen, die in der Gemeinde eine Ferienwohnung innehaben und (bloß) mit weiterem Wohnsitz gemeldet sind, nicht gesichert. Die Änderung soll klarstellen, dass die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten zur Feststellung der abgabepflichtigen Inhaber von Ferienwohnungen verwendet werden dürfen (vgl. § 20 Abs. 3 Meldegesetz 1991).

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Die gegenständliche Novelle soll mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten. Für die neue Ortsklassenverordnung ist eine Wirksamkeit mit frühestens 1. Jänner 2015 vorgesehen. Nach Kenntnis der Landes- und der jeweiligen Gemeindenächtigungsintensität ist daher ausreichend Zeit, die Gemeinden zu hören. Besonders hervorzuheben ist, dass alle Anträge, die entweder im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung der Oö. Ortsklassenverordnung 2011 oder danach im Sinn des bestehenden § 3 Abs. 5 gestellt wurden, weiter gelten und nicht neuerlich eingebracht werden müssen (**Abs. 1 und 2**).

Mit der Übergangsbestimmung im **Abs. 3** soll der kontinuierliche Fortbestand der Tourismusverbände sichergestellt werden.

Als Zeitraum für die Bildung des neuen Vorstands ist eine Frist bis 30. Juni 2014 vorgesehen. Bis zur erfolgten Neuwahl bleiben auch die Tourismuskommissionen und Vorstände im Amt, wobei für ihre Tätigkeit die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen weiter gelten sollen (**Abs. 5**).

Bestellungen zur Tourismusdirektorin bzw. zum Tourismusdirektor gelten nach **Abs. 6** als Bestellungen im Sinn des § 17 weiter. Die neuen Bestimmungen bezüglich der Weisungsgebundenheit und des Erfordernisses, für die im § 17 Abs. 6 genannten Geschäfte eine Zustimmung des Vorstands einzuholen, sind bereits zu beachten. Allerdings soll die Möglichkeit, die Bestellung auch ohne wichtigen Grund zu widerrufen, innerhalb der laufenden Funktionsperiode noch nicht zum Tragen kommen.

Nach **Abs. 7** soll auch für den bestellten Vorstand der Landes-Tourismusorganisation die Bestellung weiter gelten, wobei auch in diesem Fall die Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt bleiben soll.

Es ist davon auszugehen, dass mit 1. Jänner 2013 zumindest ein neuer mehrgemeindiger Tourismusverband errichtet wird. Da diese Errichtung noch auf Grundlage der bisherigen Rechtslage erfolgen wird, sind die "alten" eingemeindigten Tourismusverbände zu liquidieren. Gemäß **Abs. 8** gelten für diese Verfahren die Liquidationsbestimmungen des § 4b weiter.

Abs. 9 sieht für das Kalenderjahr 2013 entsprechend der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit vor, Beschlüsse gemäß § 41 Abs. 5 und 6 noch während des Haushaltsjahres zu erlassen, wobei die geltende Frist (31. Mai 2013) zu beachten ist.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert werden (Oö. Tourismusrechts-Novelle 2012), beschließen.

Linz, am 18. Oktober 2012

Hingsamer
Obmann

Bernhofer
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991
geändert werden
(Oö. Tourismusrechts-Novelle 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990

Das Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2009 wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Z 2a, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck ", Tourismus-Verbandgemeinschaften"; im § 22 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "und Tourismus-Verbandgemeinschaften".*

2. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

"§ 1a

Tourismuspolitische Landesstrategie

Die Landesregierung hat in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich die tourismuspolitische Strategie des Landes Oberösterreich festzulegen. Dabei ist die oberösterreichische Tourismuswirtschaft unter angemessener Einbindung der Tourismusbetriebe, der Tourismusverbände und der Landes-Tourismusorganisation zu beteiligen."

3. *Die §§ 2 und 3 lauten:*

"§ 2

Nächtigungsintensität

Die Landesregierung hat jährlich von jeder Erhebungsgemeinde (§ 2 Abs. 1 Z 7 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002) anhand der Übernachtungen des abgelaufenen Tourismusjahres (1. November bis 31. Oktober) die Nächtigungsintensität zu ermitteln (Gemeinde-Nächtigungsintensität). Diese ergibt sich aus der Gesamtzahl der Übernachtungen von Gästen in der Gemeinde im Verhältnis zur Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Weiters ist aus der Summe der Gesamtzahl der Übernachtungen von Gästen aller Erhebungsgemeinden und der Zahl der Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in einer oberösterreichischen Gemeinde haben, jährlich die Landes-Nächtigungsintensität zu ermitteln.

§ 3

Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Gemeinden in vier Ortsklassen (A, B, C, D)

einzustufen. Die Städte Linz, Steyr und Wels bilden die Ortsklasse "Statutarstadt", sofern nicht auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 2 eine Einstufung in eine der Ortsklassen A, B oder C erfolgt. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

(2) Für die Einstufung einer Gemeinde ist die Gemeinde-Nächtigungsintensität maßgeblich, wobei für die Ortsklassen A, B und C folgende Grenzwerte erreicht werden müssen:

1. für die Ortsklasse A der doppelte Wert der Landes-Nächtigungsintensität,
2. für die Ortsklasse B der einfache Wert der Landes-Nächtigungsintensität und
3. für die Ortsklasse C der halbe Wert der Landes-Nächtigungsintensität.

Eine Einstufung der Städte Linz, Steyr und Wels in eine der Ortsklassen A, B oder C setzt einen Antrag der jeweiligen Gemeinde voraus. Im Fall einer solchen Umstufung kann die Wiedereinstufung in die Ortsklasse "Statutarstadt" jederzeit beantragt werden.

(3) Verfügt eine Gemeinde, deren Nächtigungsintensität den Grenzwert für die Ortsklasse C oder einer höheren Ortsklasse erreicht, nur über eine geringe touristische Infrastruktur, kann die Gemeinde entsprechend ihrem Antrag in eine niedrigere Ortsklasse eingestuft werden. Gemeinden, deren Gebiet teilweise oder zur Gänze als Kurort im Sinn des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes anerkannt ist, sind zumindest in die Ortsklasse C einzustufen.

(4) Die Landesregierung hat eine Gemeinde entsprechend ihrem Antrag in eine höhere Ortsklasse einzustufen, wenn dies auf Grund der vorhandenen oder zumindest in Planung befindlichen touristischen Infrastruktur zur Aufrechterhaltung oder Stärkung der wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Tourismus gerechtfertigt ist. Vor Antragstellung hat die Gemeinde allen bekannten (künftigen) Pflichtmitgliedern eines Tourismusverbands (§ 6 Abs. 1) schriftlich die Möglichkeit einzuräumen, zum beabsichtigten Antrag innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Liegt ein Antrag gemäß Abs. 3 oder 4 vor, darf eine Umstufung nur erfolgen, wenn sich die Verhältnisse in Bezug auf die touristische Infrastruktur wesentlich geändert haben. Die Einstufung in die jeweilige Ortsklasse tritt mit dem auf die Kundmachung der Verordnung folgenden 1. Jänner in Kraft."

4. Die §§ 4 und 4a lauten:

"§ 4

Tourismusverbände; Errichtung, Änderung und Aufgaben

(1) Die Landesregierung hat zur Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in den Tourismusgemeinden Körperschaften öffentlichen Rechts (Tourismusverbände) zu errichten. Diese haben sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Tourismusgemeinden zu erstrecken.

(2) Die Errichtung eines Tourismusverbands erfolgt nach Anhörung aller betroffenen Tourismusgemeinden und Tourismusverbände sowie der Landes-Tourismusorganisation durch Verordnung der Landesregierung. In der Verordnung ist festzulegen, welche Bezeichnung der Tourismusverband führt, für welche Tourismusgemeinde(n) er errichtet wird und in welcher Gemeinde er den Sitz hat.

(3) Eine Änderung des Gebiets eines Tourismusverbands ist nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusverbände sowie der Landes-Tourismusorganisation durchzuführen, wenn die neue Struktur eine bessere Entwicklung oder Vermarktung des Tourismusangebots

erwarten lässt. Wird im Zuge von Gebietsänderungen das Gebiet eines Tourismusverbands zur Gänze in einen anderen Tourismusverband einbezogen, gehen sämtliche aktiven und passiven Vermögenswerte einschließlich der Rechte und Pflichten des einbezogenen Tourismusverbands auf den anderen als Gesamtrechtsnachfolger über.

(4) Bewirkt die Änderung des Gebiets eines Tourismusverbands gleichzeitig die Änderung des Gebiets eines weiteren Tourismusverbands, hat ein Vermögensausgleich zwischen den beteiligten Tourismusverbänden zu erfolgen. Für diesen sind die Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen der letzten fünf Jahre maßgeblich. Dies gilt im Fall der Rückstufung einer Gemeinde eines gemeinsamen Tourismusverbands in die Ortsklasse D sinngemäß.

(5) Den Tourismusverbänden obliegt für ihren örtlichen Bereich die Durchführung, Anregung und Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Tourismus zu fördern. Sie haben ihre Tätigkeit an der tourismuspolitischen Strategie des Landes Oberösterreich auszurichten. Tourismusverbände, die zur Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers verpflichtet sind, müssen diese Ausrichtung in einem Tourismuskonzept festlegen. In diesem sind die zu entwickelnden Tourismusbereiche zu definieren und die erforderlichen Marketingmaßnahmen zu planen. Vor der Beschlussfassung ist der Entwurf des Konzepts sowie jeder nachträglichen Änderung oder Neuerstellung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat die Landes-Tourismusorganisation zu einer Stellungnahme einzuladen und dem Tourismusverband allfällige Einwände oder Anregungen binnen acht Wochen bekannt zu geben.

§ 4a

Auflösung eines Tourismusverbands

(1) Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung aufzulösen, wenn das Gebiet, für welches er errichtet ist, keine Tourismuskommune mehr umfasst. Ein aufgelöster Tourismusverband ist bis zur Beendigung der Liquidation als "Tourismusverband in Liquidation" weiterzuführen.

(2) Die Liquidation des Tourismusverbands erfolgt durch die Aufsichtsbehörde (Liquidatorin). Ihr sind vom bisherigen geschäftsführenden Organ sämtliche Unterlagen des Tourismusverbands zu übergeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie vertritt den Tourismusverband in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Liquidatorin hat den Rechnungsabschluss (Jahresabschluss) des letzten Haushaltsjahres und den Liquidationsabschluss zu erstellen. Diese Abschlüsse sind den Gemeinden, für deren Gebiet der Tourismusverband eingerichtet war, zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gehen auf die betreffende(n) Gemeinde(n) über. § 4 Abs. 4 erster Satz gilt sinngemäß."

5. § 4b entfällt.

6. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Organe des Tourismusverbands sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. die bzw. der Vorsitzende,
4. die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und
5. nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer."

7. Im § 6 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Lässt ein Pflichtmitglied bei Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit Anforderungen, die üblicherweise von den Kunden erwartet werden, in einer Weise unberücksichtigt, die dem Ansehen des Tourismusverbands schädlich ist, kann die Vollversammlung nach zweimaliger fruchtloser Abmahnung seitens des Vorstands den Ausschluss dieses Pflichtmitglieds aus dem Tourismusverband beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. In diesem Fall ist das Mitglied von der Landesregierung mit Bescheid seiner Zugehörigkeit zum Tourismusverband als verlustig zu erklären. Mit der Wirksamkeit des Bescheids endet die Pflicht zur Entrichtung des Interessentenbeitrags. Über Antrag der Vollversammlung ist der Ausschluss mit Bescheid der Landesregierung zu widerrufen, sofern ein weiteres schädliches Verhalten nicht mehr zu befürchten ist."

8. Im § 6 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge "der Tourismuskommission" durch die Wortfolge "des Vorstands" ersetzt.

9. § 7 lautet:

"§ 7

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus

1. sämtlichen Mitgliedern (Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder) des Tourismusverbands,
2. der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jeder Gemeinde, auf die sich das Gebiet des Tourismusverbands erstreckt; in den Städten mit eigenem Statut kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmen, dass das für den Tourismus zuständige Mitglied des Stadtsenats an ihrer bzw. seiner Stelle Mitglied der Vollversammlung ist,
3. den entsendeten Mitgliedern gemäß Abs. 2.

(2) Die Tourismusgemeinde kann pro im Gemeinderat vertretener Partei ein Mitglied in die Vollversammlung entsenden. Erstreckt sich das Gebiet des Tourismusverbands auf mehrere Gemeinden, gilt dies mit der Maßgabe, dass Parteien, die in mehreren Gemeinderäten vertreten sind, jeweils nur mit einem Mitglied vertreten sein dürfen. Weiters können die Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich je ein Mitglied in die Vollversammlung entsenden.

(3) Erstreckt sich ein Tourismusverband auf ein Gebiet, das als Kurort gemäß dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt ist, können auch die Ärztekammer für Oberösterreich und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger je ein Mitglied in die Vollversammlung entsenden.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 zur Entsendung berechtigten Körperschaften können im Fall einer Entsendung je ein Ersatzmitglied bekannt geben. Sie können die entsendeten Vertreter jederzeit abberufen und durch neue Vertreter ersetzen.

(5) Die Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder des Tourismusverbands (Abs. 1 Z 1) sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Abs. 1 Z 2) sind in der Vollversammlung stimmberechtigt. Die entsendeten Mitglieder (Abs. 1 Z 3) haben in der Vollversammlung beratende Stimme."

10. *Im § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "es sich um die Vertretung durch ein den Mitgliedern der Tourismuskommission bekanntes Familienmitglied handelt und".*

11. *§ 9 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*

12. *Im § 9 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge "die Tourismuskommission" durch die Wortfolge "der Vorstand" ersetzt.*

13. *§§ 10 bis 21 lauten:*

"§ 10

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Wahl und allfällige Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
2. die Festlegung des Tourismuskonzepts;
3. die Festlegung des Voranschlags;
4. die Feststellung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses;
5. die Entlastung der bzw. des Vorsitzenden, des Vorstands und einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers;
6. die Anhebung und Senkung der Prozentsätze einschließlich der Mindestbeiträge (§ 41 Abs. 5 bis 7).

(2) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung der Vollversammlung vorgenommen werden:

1. der Abschluss eines Kreditvertrags bzw. die Aufnahme eines Darlehens, wenn das Volumen des Kredits bzw. Darlehens zuzüglich allfälliger offener Verbindlichkeiten aus früheren Krediten oder Darlehen 50 % der im laufenden Voranschlag enthaltenen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen oder

- 200.000 Euro übersteigt;
2. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen, wenn das jeweilige Volumen zuzüglich allfälliger offener Forderungen aus früheren derartigen Rechtsgeschäften 25 % der im laufenden Voranschlag enthaltenen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen oder 100.000 Euro übersteigt;
 3. die Errichtung einer eigenständigen Organisationseinheit für unternehmerische Zwecke sowie die Beteiligung an Unternehmen; eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse der Förderung des Tourismus gelegen, durch einen längerfristigen Bedarf gerechtfertigt ist und – sofern es sich um eine Beteiligung im Ausmaß von mehr als 50 % handelt – sich das Unternehmen der Kontrolle durch das Land oder den Landesrechnungshof unterworfen hat;
 4. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
 5. die Gewährung von angemessenen Entschädigungen für besondere Arbeitsleistungen an Mitglieder des Vorstands.

(3) Geschäfte gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn das Vorhaben zweckmäßig und die Aufbringung der erforderlichen Mittel gesichert ist, der laufende Finanzbedarf mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Tourismusverbands in Einklang steht und im Fall des Abs. 2 Z 3 die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Einlangen des Ansuchens beim Amt der Landesregierung keine diesbezügliche Entscheidung, gilt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde als erteilt.

§ 11

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder;
2. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister; § 7 Abs. 1 Z 2 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß. Ist der Tourismusverband für mehrere Gemeinden errichtet, gehören dem Vorstand für jeweils bis zu fünf Gemeinden eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister an; in diesem Fall haben die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der betreffenden Gemeinden der Aufsichtsbehörde diese Bürgermeisterin(nen) bzw. diese(n) Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen ab der Wahl der Mitglieder durch die Vollversammlung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet mit dem Einlangen der Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde. Gleiches gilt in Bezug auf nachfolgende Mitteilungen über Änderungen der Mitgliedschaft. Die bzw. der Vorsitzende ist von der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich vom Beginn oder Ende einer Mitgliedschaft zu verständigen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Z 1 ist alle vier Jahre durchzuführen. Die Funktionsperiode des bisherigen Vorstands endet mit der ersten Sitzung des neu gewählten Vorstands. Diese ist von der bzw. vom bisherigen Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Die Wahl erfolgt, soweit nicht die Vollversammlung gemäß Abs. 4 anderes beschließt, in drei Stimmgruppen (§ 12). Von jeder Stimmgruppe sind zwei Mitglieder zu wählen.

(4) Die Vollversammlung kann beschließen, dass die Wahl nicht in Stimmgruppen durchgeführt wird. In diesem Fall hat die Vollversammlung drei Mitglieder zu wählen. An die Stelle der Stimmgruppenliste tritt ein Verzeichnis aller Mitglieder des Tourismusverbands (Wählerliste).

(5) Wird im Zuge einer Gebietsänderung das Gebiet eines Tourismusverbands zur Gänze in einen anderen Tourismusverband einbezogen, wird die bzw. der bisherige Vorsitzende des einbezogenen Tourismusverbands bis zum Ablauf der Funktionsperiode stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

(6) Der Vorstand kann die Aufnahme weiterer Personen, denen Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus zukommen, als Mitglieder mit beratender Stimme beschließen.

§ 12

Stimmgruppen

(1) Zur Ermittlung der Stimmgruppen sind die Mitglieder nach der Höhe der Summe der von ihnen zu entrichtenden Interessentenbeiträge (§§ 33 ff) fallend - bei gleicher Höhe dieser Summe alphabetisch – zu reihen. Diese Reihung ist anschließend derart zu unterteilen, dass drei Gruppen mit jeweils einem Drittel des gesamten Beitragsaufkommens entstehen. Wäre dabei der Beitrag eines Mitglieds auf zwei Stimmgruppen aufzuteilen, ist dieses Mitglied der Stimmgruppe mit der niedrigeren Mitgliederzahl zuzuzählen.

(2) Die Stimmgruppen für das Gebiet einer neuen Tourismusgemeinde richten sich nach der von den Pflichtmitgliedern ausgeübten Tätigkeit. Pflichtmitglieder, die Tätigkeiten der Beitragsgruppe 1 ausüben, bilden die erste Stimmgruppe, jene, die Tätigkeiten der Beitragsgruppen 2 und 3 ausüben, bilden die zweite Stimmgruppe, und die übrigen Pflichtmitglieder bilden die dritte Stimmgruppe. Übt ein Pflichtmitglied Tätigkeiten mehrerer Beitragsgruppen aus, ist die Tätigkeit der niedrigsten Beitragsgruppe maßgeblich. Wäre ein Pflichtmitglied eines Tourismusverbands, dessen Gebiet um eine neue Tourismusgemeinde erweitert wurde, auf Grund von Tätigkeiten in mehreren Gemeinden dieses Tourismusverbands zum Teil nach Abs. 1 und zum Teil nach diesem Absatz zu reihen, ist die Einreihung nach Abs. 1 maßgeblich. Eine zur Gänze oder teilweise auf Basis der Beitragsgruppen vorgenommene Wahl erfolgt - abweichend von § 11 Abs. 2 erster Satz - auf zwei Jahre.

(3) Die Stimmgruppen sind für jede Vollversammlung, in der die Vorstandsmitglieder nach Stimmgruppen zu wählen sind, von der Beitragsbehörde erster Instanz zu erstellen. Das Ergebnis ist in einer in den Stimmgruppen alphabetisch gereihten Stimmgruppenliste festzuhalten und - ohne Anführung der Beitragshöhe - dem Tourismusverband zu übermitteln. Wird nicht nach Stimmgruppen gewählt, hat die Beitragsbehörde eine aktuelle Wählerliste zu erstellen und dem Tourismusverband zu übermitteln.

(4) Der oder die Vorsitzende des Tourismusverbands hat die Stimmgruppenliste (Wählerliste) für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflage ortsüblich kundzumachen. Gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitglieds des Tourismusverbands kann das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Stimmgruppe zu. Der Einspruch ist bei der Beitragsbehörde erster Instanz einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.

§ 13

Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Vollversammlung wird von der bzw. vom bisherigen Vorsitzenden geleitet (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter). Zur Unterstützung bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Personen als Beisitzende zu wählen.

(2) Wahlberechtigt sind in den einzelnen Stimmgruppen nur die in der Stimmgruppenliste angeführten Mitglieder des Tourismusverbands; erfolgt die Wahl nicht in Stimmgruppen, sind nur die in der Wählerliste angeführten Mitglieder wahlberechtigt. Wählbar sind natürliche Personen, soweit diese auch zur Ausübung des Stimmrechts in der Vollversammlung berechtigt sind (§ 8). Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, auf die ein Ausschlussgrund im Sinn der Oö. Kommunalwahlordnung zutrifft.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Tourismusverbands hat die Möglichkeit, einen unterfertigten Wahlvorschlag einzubringen; erfolgt die Wahl in Stimmgruppen, kann das wahlberechtigte Mitglied einen Wahlvorschlag nur für seine Stimmgruppe einbringen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am dritten Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle bzw. der Zustelladresse des Tourismusverbands einlangen. Auf die Möglichkeit der Einbringung von Wahlvorschlägen ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen.

(4) Jeder Wahlvorschlag hat ein Verzeichnis von zwei wählbaren Personen zu enthalten. Erfolgt die Wahl nicht in Stimmgruppen, müssen drei wählbare Personen aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

(5) Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und eine schriftliche Zustimmungserklärung von ihr vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt.

(6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und ungültige Wahlvorschläge zur allfälligen Verbesserung zurückzustellen. Die gültigen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihrer Einbringung fortlaufend zu bezeichnen. Sie sind zumindest eine Stunde vor der Vollversammlung im Sitzungssaal kundzumachen.

(7) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt. Andernfalls ist in der oder den betreffenden Stimmgruppe(n) bzw. in der Vollversammlung die Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigesetzt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Beisitzenden mit Stimmenmehrheit.

(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Vorstandsmitglieder ist nach der Wahlzahl zu ermitteln; diese wird folgendermaßen errechnet: Zunächst werden die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen nach ihrer Größe geordnet und nebeneinander geschrieben. Anschließend wird unter jede Stimmensumme die Hälfte der jeweiligen Summe

geschrieben, darunter dann das Drittel; Dezimalstellen sind zu berücksichtigen. Danach werden alle Zahlen nach ihrer Größe geordnet. Als Wahlzahl gilt die zweitgrößte bzw. bei einer nicht nach Stimmgruppen erfolgenden Wahl die drittgrößte Zahl. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder des Vorstands, wie die Wahlzahl in der Summe der für den betreffenden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen ganz enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied denselben Anspruch, entscheidet das Los, das von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu ziehen ist.

§ 14

Neuerliche Wahlausschreibung

Wird vor der Vollversammlung (für eine oder mehrere Stimmgruppen) kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, ist diese binnen vier Wochen neuerlich einzuberufen, um die (ausständigen) Mitglieder des Vorstands nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 13 zu wählen. Können auch danach nicht alle Vorstandsmitglieder gewählt werden, hat die Landesregierung die betroffenen Tourismusgemeinden einem anderen Tourismusverband zuzuordnen oder, sofern dies nicht zweckmäßig scheint, die beteiligten Tourismusgemeinden in die Ortsklasse D zu stufen.

§ 15

Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft zum Vorstand

(1) Ein Mitglied des Vorstands kann auf seine Zugehörigkeit zum Vorstand verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen bei der Geschäftsstelle bzw. Zustelladresse des Tourismusverbands wirksam, sofern die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine bei der Geschäftsstelle bzw. Zustelladresse eingelangte Verzichtserklärung kann nicht mehr widerrufen werden.

(2) Ein gewähltes Mitglied des Vorstands kann auf Antrag eines Mitglieds des Tourismusverbands von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist schriftlich einzubringen und zu begründen. Er muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein. Erfolgte die Wahl nicht in Stimmgruppen, muss der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Tourismusverbands unterschrieben sein. Wird ein gültiger Antrag nach Versendung der Einberufung der Vollversammlung, spätestens aber während der Vollversammlung eingebracht, muss über den Antrag in der Vollversammlung abgestimmt werden. Andernfalls hat die bzw. der Vorsitzende die Vollversammlung binnen eines Monats ab Einbringung des Antrags mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt einzuberufen. Im Fall der Abberufung ist das betreffende Mitglied von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zum Vorstand als verlustig zu erklären.

(3) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet, die nach der Oö. Kommunalwahlordnung einen Wahlausschließungsgrund darstellt, so ruht, solange das Verfahren anhängig ist, die Zugehörigkeit zum Vorstand.

(4) Ein gewähltes Mitglied des Vorstands ist auf Antrag des Vorstands oder von Amts wegen

von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zum Vorstand als verlustig zu erklären, wenn

1. ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit gehindert hätte oder
2. es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert.

(5) Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands ist binnen vier Monaten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 11 bis 13 für den Rest der Funktionsperiode nachzuwählen.

(6) Der Vorstand kann vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Die bzw. der Vorsitzende hat die Neuwahl der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen.

§ 16

Aufgaben des Vorstands und der bzw. des Vorsitzenden

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen und mit Stimmzetteln zu erfolgen, sofern der Vorstand nicht einstimmig anderes beschließt. Die Wahlvorschläge sind schriftlich in der Sitzung einzubringen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei der engeren Wahl sind nur jene beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählbar, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Ergab die erste Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet über die Frage, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist, das Los. Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl ist der Wahlvorgang einmal, erforderlichenfalls ein zweites Mal zu wiederholen. Nach der zweiten Wiederholung entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist eine Abstimmung durchzuführen. Erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist der Wahlvorgang zweimal zu wiederholen. Wird auch danach die erforderliche Zustimmung nicht erreicht, ist der Vorstand binnen zwei Wochen neuerlich einzuberufen. Dies gilt auch für den Fall, dass für die zu wählende Funktion kein gültiger Wahlvorschlag erstellt wird.

(2) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers vertritt die bzw. der Vorsitzende den Tourismusverband nach außen. Sie bzw. er wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten.

(3) Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten von der jeweiligen Funktion abberufen werden. Weiters können die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter auf diese Funktion verzichten. § 15 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter hat die Neuwahl gemäß Abs. 1 in angemessener Frist zu veranlassen. Bei Abberufung bzw. Verzicht der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters hat die bzw. der Vorsitzende sinngemäß vorzugehen. Scheiden danach sowohl die bzw. der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, den Vorstand zur Neuwahl gemäß Abs. 1 umgehend einzuberufen.

(4) Dem Vorstand obliegt, sofern keine Geschäftsführerin bzw. kein Geschäftsführer bestellt

ist, die Geschäftsführung des Tourismusverbands. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend ist. Für einen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, auch ohne Befassung des Vorstands Entscheidungen zu treffen, sofern er hiezu vom Vorstand in genau zu bezeichnenden Angelegenheiten ermächtigt wurde oder durch ein Zuwarten mit der Entscheidung bis zu einer möglichen Beschlussfassung durch den Vorstand ein Nachteil für den Tourismusverband hervorgerufen würde. Das Ergebnis einer solchen Entscheidung ist von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und hierüber in der nächsten Sitzung des Vorstands zu berichten.

(6) Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern über die Durchführung des Voranschlags zum ersten Halbjahr schriftlich zu berichten. Bei Tourismusverbänden, die eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen haben (§ 17 Abs. 1), ist zusätzlich zum Ende des dritten Quartals schriftlich zu berichten. Ein Bericht ist ferner unverzüglich zu erstatten, wenn ein nicht vorhergesehener Umstand eintritt, der für die Liquidität des Tourismusverbands von erheblicher Bedeutung ist. Die Landesregierung kann verbindliche Formblätter für die Erstellung des Quartals- bzw. Halbjahresberichts festlegen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Vergütung der mit der Vorstandsfunktion verbundenen Auslagen bleibt davon unberührt. Für besondere Arbeitsleistungen kann einem Mitglied des Vorstands auch eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 17

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Ein Tourismusverband, dessen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen 350.000 Euro pro Haushaltsjahr regelmäßig übersteigen, muss eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer bestellen, die diese Funktion hauptberuflich ausübt. Den übrigen Tourismusverbänden steht die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers frei, sofern ihre jeweiligen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen zumindest 150.000 Euro pro Haushaltsjahr regelmäßig übersteigen. Die Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ist mit der eines Mitglieds des Vorstands unvereinbar.

(2) Die Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer und die Ausgestaltung des Anstellungsvertrags mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen dem Vorstand. Bestellungen sind jeweils auf höchstens vier Jahre zu befristen. Dessen ungeachtet kann die Bestellung vor Ablauf der Funktionsdauer vom Vorstand jederzeit widerrufen werden. Allfällige Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag bleiben dabei unberührt.

(3) Der Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 Abs. 2 bis 5 und §§ 3 und 4 Stellenbesetzungsgesetz gelten sinngemäß. Davon kann nur dann abgegangen werden, wenn der Vorstand die bestellte Geschäftsführerin bzw. den bestellten Geschäftsführer spätestens vier Monate vor Ablauf der Bestellung für diese Funktion weiterbestellt.

(4) Beim Abschluss von Anstellungsverträgen im Zusammenhang mit der Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer ist entsprechend dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 und den auf Grundlage des Oö. Stellenbesetzungsgesetzes 2000 ergangenen Verordnungen für Landesunternehmungen vorzugehen.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt den Tourismusverband nach außen. Sie bzw. er ist dabei an allfällige Weisungen des Vorstands gebunden. Sie bzw. er ist weiters an Stelle des Vorstands zur Erstattung der Berichte gemäß § 16 Abs. 5 an die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer verpflichtet.

(6) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
2. Investitionen, deren Anschaffungskosten im Haushaltsjahr 35.000 Euro übersteigen;
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit der Gesamtstand an aushaftenden Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten 35.000 Euro übersteigt;
4. die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen;
5. Bauführungen, deren Kosten im Haushaltsjahr 35.000 Euro übersteigen.

(7) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 18

Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

(1) Die Vollversammlung hat für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. §§ 13 und 14 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass nicht in Stimmgruppen gewählt wird und auch dem Tourismusverband nicht als Mitglieder angehörige Personen wählbar sind. Hinsichtlich des Ausscheidens gilt § 15 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben anhand des Halbjahresberichts und allenfalls auch des Quartalsberichts bzw. eines allfälligen Sonderberichts (§ 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 5) zu beurteilen, ob die Durchführung des Voranschlags mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Über allfällige Zweifel haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer den Vorstand und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer in Kenntnis zu setzen. Können die Zweifel über die ordnungsgemäße Durchführung des Voranschlags nicht umgehend beseitigt werden, haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Einberufung der Vollversammlung zu beantragen. Diese beschließt auf Grund des vorgetragenen Berichts die zur Beseitigung des Missstands notwendigen Maßnahmen.

(3) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses die Gebarung des Tourismusverbands sowie der Unternehmen, an denen der Tourismusverband mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie können eine solche Prüfung aber auch jederzeit während des Jahres vornehmen. Die Geschäftsführung hat den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern jeweils die erforderlichen Unterlagen

vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und den Vorstand vom Ergebnis einer Prüfung gemäß Abs. 3 in Form eines schriftlichen Berichts in Kenntnis zu setzen. Im Fall festgestellter Missstände gilt Abs. 2 dritter und vierter Satz sinngemäß. Über das Ergebnis einer Prüfung aus Anlass des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses ist jedenfalls auch der Vollversammlung zu berichten. Wurde bei der Überprüfung kein Mangel festgestellt, hat die Vollversammlung der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

§ 19

Geschäftsordnung

Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren organisatorischen Bestimmungen über die Einberufung und den Verlauf der Sitzungen sowie die Beschlusserfordernisse in einer Geschäftsordnung für die Tourismusverbände festzulegen. Darin ist jedenfalls festzulegen, dass zu einem Beschluss des Vorstands die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 20

Haftung

Verletzt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder ein Mitglied des Vorstands unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters ihre bzw. seine gesetzlichen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines nach diesem Landesgesetz zuständigen Organs, so haftet sie bzw. er dem Tourismusverband für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Wurde die Tätigkeit für den Tourismusverband unentgeltlich ausgeführt, besteht eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 21

Haushaltsführung

(1) Unbeschadet längerfristiger Planungen ist der Finanzbedarf jährlich zu ermitteln und in einem Voranschlag darzustellen. Die darin enthaltenen Ausgaben dürfen nur insoweit überschritten werden, als sich dadurch die Vermögens- und Finanzlage nicht wesentlich ändert. Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung nach Abs. 5 zu treffen. Darin ist auch festzuhalten, welche Ausgabenüberschreitungen nur nach vorheriger Zustimmung der Vollversammlung zulässig sind. Ist anhand der Entwicklung der Einnahmen bzw. Ausgaben zu erwarten, dass das Ergebnis hinter dem Voranschlag zurückbleiben wird, muss jedenfalls ein neuer Voranschlag beschlossen werden, sofern die erwartete Differenz 10 % der gesamten veranschlagten Ausgaben übersteigt.

(2) Liegt zu Beginn des Haushaltsjahres ein Beschluss über den Voranschlag noch nicht vor, dürfen nur solche Aufwendungen bzw. Ausgaben getätigt werden, die sich aus bereits bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben oder die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs unerlässlich sind.

(3) Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen; §§ 190 bis 211 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Dieser ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann (§ 29 Abs. 1 Z 1). Tourismusverbände, die keine Geschäftsführerin bzw. keinen Geschäftsführer zu bestellen haben, können an Stelle eines Jahresabschlusses einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) erstellen. Sie haben das Rechnungswesen so einzurichten und zu führen, dass alle Einnahmen und Ausgaben laufend aufgezeichnet werden und die Finanzlage der Tourismusorganisation rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

(4) Zur Sicherung der finanziellen Bedeckung erforderlicher Auszahlungen ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Reicht diese für die Bedeckung eines kurzfristig erhöhten Finanzbedarfs nicht aus, darf ein Kredit aufgenommen werden. Kredite und Darlehen, die nicht innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden können oder deren Bedeckung nicht durch Zusagen von Seiten Dritter (Förderzusagen, etc.) gesichert ist, sind nur zulässig, wenn die Summe solcher Kredite das für den Schluss des Haushaltsjahres geplante Vermögen nicht übersteigt.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung und die Vollziehung des Voranschlags sowie die Erstellung des Jahres- bzw. Rechnungsabschlusses festzulegen. Darin können auch Kennzahlen zur Überprüfung der touristischen Entwicklung und Wirkungen des Tourismusmarketings festgelegt werden. Die Tourismusverbände haben an der Erhebung dieser Kennzahlen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken."

14. Vor § 22 lautet die Überschrift des Unterabschnitts:

"2. Landes-Tourismusorganisation"

15. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur allgemeinen Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in Oberösterreich wird eine Landes-Tourismusorganisation (LTO) mit der Bezeichnung "Oberösterreich Tourismus" gebildet. Ihr obliegen die Entwicklung, Durchführung und Anregung geeigneter Marketingmaßnahmen, die Beratung der Tourismusverbände auf Basis der aus der Marktforschung erkennbaren Tourismusedwicklung, die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Tourismusverbänden sowie sonstige dem Tourismus dienende Maßnahmen. Die Landes-Tourismusorganisation hat in einem Unternehmenskonzept darzulegen, welche Bereiche und definierten Ziele der Tourismusstrategie des Landes Oberösterreich in den Wirkungsbereich der Landes-Tourismusorganisation fallen, welche Mittel und Maßnahmen dafür einzusetzen sind und mit welchen Indikatoren der Erfolg zu bemessen ist."

16. § 23 Z 3 lautet:

"3. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer."

17. § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Generalversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

1. die Genehmigung des Unternehmenskonzepts (§ 22 Abs. 1);
2. die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf Vorschlag des Landes-Tourismusrates;
3. die Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und des Landes-Tourismusrates;
5. die Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
6. die Genehmigung des Voranschlags."

18. § 25 Abs. 2 bis 5 lauten:

"(2) Das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt aus der Mitte des Landes-Tourismusrats eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Vorsitzende(n)-Stellvertreter(in), dem (der) auch die Vertretung des Landes-Tourismusrats in der Generalversammlung und gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt.

(3) Dem Landes-Tourismusrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Abgabe einer Empfehlung an die Generalversammlung über die Genehmigung des Unternehmenskonzepts (§ 24 Abs. 4 Z 1);
2. die Genehmigung des Jahresberichts;
3. die Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers einschließlich der Ausgestaltung der arbeitsrechtlichen Verträge.

(4) Dem Landes-Tourismusrat obliegt die Überwachung der gesamten Gebarung der Landes-Tourismusorganisation einschließlich der Unternehmen, an denen die Landes-Tourismusorganisation mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Er hat anhand der Berichte (§ 16 Abs. 5 und §26 Abs. 2) zu beurteilen, ob die Durchführung des Voranschlags mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Über allfällige Zweifel hat der Landes-Tourismusrat die Generalversammlung in Kenntnis zu setzen. Diese beschließt auf Grund des vorgetragenen Berichts die zur Beseitigung des Missstands notwendigen Maßnahmen. Weiters hat der Landes-Tourismusrat den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber zu berichten. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses hat der Landes-Tourismusrat aus seiner Mitte einen Finanzausschuss zu bestellen.

(5) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Landes-Tourismusrats und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche entsprechend dem sinngemäß anzuwendenden § 10 Abs. 3 zu erteilen ist, vorgenommen werden:

1. der Abschluss eines Kreditvertrags bzw. die Aufnahme eines Darlehens, wenn das Volumen des Kredits bzw. Darlehens zuzüglich allfälliger offener Verbindlichkeiten aus früheren Krediten oder Darlehen 700.000 Euro übersteigt;
2. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen, wenn das jeweilige Volumen zuzüglich allfälliger offener Forderungen aus früheren derartigen Rechtsgeschäften 350.000 Euro übersteigt;

3. die Errichtung einer eigenständigen Organisationseinheit für unternehmerische Zwecke sowie die Beteiligung an Unternehmen; eine solche Maßnahme ist nur bei Vorliegen der im § 10 Abs. 2 Z 3 genannten Voraussetzungen zulässig;
4. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge)."

19. § 25a Abs. 2 letzter Satz entfällt.

20. § 25a Abs. 3 lautet:

"(3) Jede und jeder Vorsitzende hat die Möglichkeit, für jene regionale Tourismuskonferenz, in welcher sie bzw. er das Wahlrecht ausübt, einen Wahlvorschlag einzubringen. Dieser muss spätestens am dritten Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle der Landes-Tourismusorganisation einlangen und vom Einbringer und der vorgeschlagenen Person unterfertigt sein. Die Wahl in der Tourismuskonferenz ist mit Stimmzetteln durchzuführen, wobei jeder bzw. jedem Vorsitzenden so viele Stimmen zukommen, wie es der Anzahl der Tourismusgemeinden, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt, entspricht."

21. Dem § 25a werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei der engeren Wahl sind nur jene beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählbar, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Ergab die erste Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet über die Frage, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist, das Los. Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl ist der Wahlvorgang einmal, erforderlichenfalls ein zweites Mal zu wiederholen. Nach der zweiten Wiederholung entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(5) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist eine Abstimmung durchzuführen. Erhält der Wahlvorschlag nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Wird auch bei einer allenfalls notwendigen zweiten Wiederholung die erforderliche Zustimmung nicht erreicht, ist die Tourismuskonferenz binnen zwei Wochen neuerlich einzuberufen. Dies gilt auch für den Fall, dass für eine regionale Vertreterin bzw. einen regionalen Vertreter kein gültiger Wahlvorschlag erstellt wird.

(6) Bezüglich des Verzichts auf die Funktion bzw. des Ruhens der Funktion einer regionalen Vertreterin bzw. eines regionalen Vertreters gilt § 15 Abs. 1 und 3 sinngemäß. Wird eine solche Funktion während der Funktionsperiode frei, ist diese längstens innerhalb von sechs Monaten für den Rest der Funktionsperiode nachzuwählen."

22. § 26 lautet:

"§ 26

Geschäfts- und Haushaltsführung

(1) Die Landes-Tourismusorganisation hat eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer zu bestellen, die diese Funktion hauptberuflich ausübt. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Landes-Tourismusrats. § 17 Abs. 2 und 4 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle des Vorstands die Generalversammlung tritt.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt die Landes-Tourismusorganisation nach außen. Sie bzw. er ist dabei an allfällige Weisungen der Generalversammlung gebunden. Sie bzw. er ist weiters verpflichtet, dem Landes-Tourismusrat regelmäßig über die Durchführung des Voranschlags zu berichten. § 16 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle der Tourismusverbände die Landes-Tourismusorganisation und an die Stelle der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer der Landes-Tourismusrat tritt.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Landes-Tourismusrats und der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(4) Der Landes-Tourismusrat kann in seiner Geschäftsordnung beschließen, dass andere als die bereits nach § 25 Abs. 5 normierten Geschäfte auf Grund ihres Umfangs bzw. ihrer Bedeutung nur mit Zustimmung des Landes-Tourismusrats vorgenommen werden dürfen.

(5) Hinsichtlich der Haftung der Organe gilt § 20 mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle der Mitglieder des Vorstands die Mitglieder des Landes-Tourismusrats und der Generalversammlung treten.

(6) Hinsichtlich der Haushaltsführung gilt § 21 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Landes-Tourismusorganisation sowie jene Unternehmen, an denen die Landes-Tourismusorganisation mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer zu sorgen haben. Dabei sind zusätzlich § 222 bis § 226 Abs. 1, § 226 Abs. 3 bis § 234, §§ 236 bis 239, § 242, § 269 Abs. 1 und §§ 272 bis 276 UGB sinngemäß anzuwenden. Als Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften herangezogen werden."

23. §§ 28a bis 28c entfallen.

24. Im § 29 Abs. 1 Z 1 wird das Wort "Jahresabschluss" durch die Wortfolge "Jahres- bzw. Rechnungsabschluss" ersetzt.

25. § 29 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Die Landesregierung kann Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen einer Tourismusorganisation, die den Wirkungsbereich dieser Tourismusorganisation überschreiten oder

Gesetze oder Verordnungen verletzen, von Amts wegen oder über Antrag mit Bescheid aufheben. Soweit eine Tourismusorganisation eine ihr obliegende Aufgabe nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Organs

1. die Interessentenbeitragsstelle sowie die Tourismusgemeinde(n) verpflichten, die Überweisung eingegangener Interessentenbeiträge (§ 44 Abs. 1) bzw. der Tourismusförderungsbeiträge auszusetzen, sowie allenfalls
2. die zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der betreffenden Körperschaft selbst treffen.

Die Anordnung nach Z 1 ist umgehend zu widerrufen, wenn der Grund für die getroffene Maßnahme wegfällt.

(4) Die Landesregierung hat den Vorstand aufzulösen, wenn dieser infolge der Erledigung von Mitgliedschaften beschlussunfähig wird oder wenn wiederholt ein Einschreiten gemäß Abs. 3 erforderlich war. Die bzw. der bisherige Vorsitzende hat die Neuwahl unverzüglich zu veranlassen."

26. § 29 Abs. 5 bis 7 entfallen.

27. § 31 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

28. § 32 entfällt.

29. § 39 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird ein Unternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge übertragen, gehen die beitragsrechtlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über."

30. § 41 Abs. 4 bis 6 lauten:

"(4) Die Landesregierung hat die Höchstbemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index anzupassen, wobei Änderungen unter 10 % außer Betracht bleiben. Ein erster Vergleich ist anhand der für den Monat August des Jahres 2013 mit der für den Monat August 2012 verlautbarten Indexzahl durchzuführen. Anpassungen erfolgen jeweils auf Basis der Indexzahl für den Monat August jenes Jahres, in dem der Schwellenwert zuletzt überschritten wurde. Die neue Höchstbemessungsgrundlage ist nach mathematischen Rundungsregeln auf die nächsten 10.000 Euro zu runden. Im Fall eines Beschlusses nach Abs. 5 kommt eine allfällige spätere Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage erst mit dem Ende der Laufzeit des Beschlusses zur Anwendung, wobei Beschlüsse zur Änderung eines früheren Beschlusses nach Abs. 5 als Beendigung des früheren Beschlusses zu werten sind.

(5) Besteht für einen Tourismusverband ein Bedarf oder ist dies zum Haushaltsausgleich erforderlich, kann die Vollversammlung auf Antrag des Vorstands die Prozentsätze gemäß Abs. 1, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge gemäß Abs. 3, für alle oder für einzelne Beitragsgruppen und für ein oder mehrere nachfolgende(s) Kalenderjahr(e) höchstens bis zur dreifachen Höhe anheben; das Ausmaß der Anhebung des Mindestbeitrags darf das Ausmaß der Anhebung des Prozentsatzes in der betreffenden Beitragsgruppe nicht übersteigen. Im Antrag an die Vollversammlung sind die Beitragsgruppen, in denen eine Erhöhung erfolgen soll, das Ausmaß der Erhöhung und der Zeitraum, für den diese wirksam sein soll, anzuführen. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder des Tourismusverbands, die Tätigkeiten ausüben, für die eine Erhöhung vorgeschlagen ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Sofern dem nicht Bedenken aus der Sicht des Haushaltsausgleichs entgegenstehen und dadurch die dem Tourismusverband obliegenden Pflichten nicht beeinträchtigt werden, kann die Vollversammlung auf Antrag des Vorstands die Prozentsätze gemäß Abs. 1 bzw. die Mindestbeiträge gemäß Abs. 3 für alle oder für einzelne Beitragsgruppen und für ein oder mehrere nachfolgende(s) Kalenderjahr(e) bis auf 50 % senken. Im Antrag an die Vollversammlung sind die Beitragsgruppen, in denen eine Senkung des Prozentsatzes bzw. Mindestbeitrags erfolgen soll, das jeweilige Ausmaß der Senkung und der Zeitraum, für den diese wirksam sein soll, anzuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Tourismusverbands. Ein Beschluss über die Senkung der Prozentsätze bzw. der Mindestbeiträge bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten."

31. § 41 Abs. 7 lautet:

"(7) Beschlüsse gemäß Abs. 5 und 6 sind durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Die Beschlüsse treten, soweit nicht ein späteres Inkrafttreten festgelegt wurde, mit dem auf den Ablauf des ersten Kundmachungstages folgenden Kalenderjahr in Kraft. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist hat die bzw. der Vorsitzende den kundgemachten Beschluss unverzüglich der Landesregierung unter Vorlage des Protokolls der Sitzung der Vollversammlung mitzuteilen."

32. § 42 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Beitragsbehörde bereitgestellten Formulars einzureichen."

33. § 42 Abs. 4 entfällt.

34. § 50a lautet:

**"§ 50a
Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2012;
- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 69/2012;
- Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012;
- Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2012;
- Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012."

35. § 50b entfällt.

**Artikel II
Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991**

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 53, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. 95 % der nach Abzug der Prüfpauschale (§ 6a Abs. 3) verbleibenden Erträge aus der Tourismusabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 1a;"

2. § 3 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Die Tourismusabgabe ist vom Gemeinderat mit mindestens 0,23 Euro und höchstens 2 Euro je Nächtigung festzusetzen. Sie kann auch nach Gemeindeteilen oder Saisonen unterschiedlich festgesetzt werden, wobei Beginn und Ende einer Saison jeweils mit dem Beginn

und Ende eines Kalendermonats festgesetzt werden müssen. Vor der Festsetzung der Höhe der Tourismusabgabe ist der Tourismusverband zu hören.

(2) Langt bei der Gemeinde eine Anregung des Tourismusverbands auf Änderung der Höhe der Tourismusabgabe ein, so hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß die Höhe der Tourismusabgabe geändert wird.

(3) Die Landesregierung hat die im Abs. 1 genannten Beträge jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index durch Verordnung anzupassen, wobei Änderungen unter 10 % außer Betracht bleiben. Eine erste Anpassung ist anhand eines Vergleichs der für den Monat August des Jahres 2013 mit der für den Monat August 2012 verlautbarten Indexzahl durchzuführen. Die folgenden Anpassungen erfolgen jeweils auf Basis der Indexzahl für den Monat August jenes Jahres, in dem der Schwellenwert zuletzt überschritten wurde. Die neuen Beträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Centbeträge zu runden."

3. *§ 3 Abs. 4 entfällt.*

4. *Im § 3 Abs. 6 wird der Klammerausdruck "(Abs. 4)" durch den Klammerausdruck "(Abs. 1)" ersetzt.*

5. *§ 5 Abs. 1 Z 1 lautet:*

"1. Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden;"

6. *Im § 5 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Wort "Personen" die Wortfolge "bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden" eingefügt.*

7. *§ 5 Abs. 1 Z 7 lautet:*

"7. Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenker oder Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und in der Gästeunterkunft unentgeltlich nächtigen."

8. *Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge "die Tourismuskommission" durch die Wortfolge "der Tourismusverband" ersetzt.*

9. *Im § 6a Abs. 4 wird das Zitat "gemäß Abs. 5" durch das Zitat "gemäß Abs. 3" ersetzt.*

10. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Zum Zweck der Feststellung der Abgabepflicht nach § 2 ist die Behörde zur Verwendung der von der Meldebehörde evident gehaltenen Meldedaten befugt."

Artikel III Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes treten frühestens mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Bis dahin bleiben die zum 1. Jänner 2013 bestehenden Einstufungen aufrecht. Anträge von Gemeinden gemäß § 3 Abs. 5 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, welche im Anhörungsverfahren zur Erlassung der Oö. Ortsklassenverordnung 2011 oder nach Erlassung dieser Verordnung gestellt wurden, gelten als Anträge gemäß § 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes.

(3) Die auf Grund des § 4a Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen über die Errichtung von Tourismusverbänden gelten als Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes weiter.

(4) Verordnungen auf Grund des § 19 und des § 21 Abs. 5 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem auf die Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(5) Die Wahl des neuen Vorstands auf Grund des § 11 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist so durchzuführen, dass die erste Sitzung bis längstens 30. Juni 2014 stattfinden kann. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Tourismuskommissionen, Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und Vorstände der Tourismusverbände bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Auf ihre Tätigkeit sind § 10, §§ 14 und 15, § 16 Abs. 3, 5 und 6 und §§ 17, 19 und 20 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes weiterhin anzuwenden.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrechten Bestellungen zur Tourismusdirektorin bzw. zum Tourismusdirektor gelten als Bestellungen zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer gemäß § 17 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes. Die bestellten Personen können bis zum Ablauf ihrer Bestellung nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrechte Bestellung zum Vorstand der Landes-Tourismusorganisation gilt als Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer gemäß § 26 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes. Die bestellte Person kann bis zum Ablauf ihrer Bestellung nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Auf Tourismusverbände, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes

in Liquidation befinden, ist § 4b Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes weiterhin anzuwenden.

(9) Abweichend von § 41 Abs. 7 letzter Satz Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes treten Beschlüsse gemäß § 41 Abs. 5 und 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes für das Kalenderjahr 2013 in Kraft, sofern die Kundmachungsfrist spätestens am 31. Mai 2013 endet.